

RS Vwgh 1992/2/20 91/13/0004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.02.1992

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §58 Abs1;
- AVG §58 Abs2;
- AVG §59 Abs1;
- BAO §93 Abs2;
- BAO §93 Abs3 lita;
- VwRallg;

Rechtsatz

Spruch und Begründung eines Bescheides bilden eine Einheit, sodaß für die Ermittlung des Sinnes eines Bescheides auch die Begründung heranzuziehen ist, insbesondere dann, wenn wegen der Unklarheit des Spruches an seinem Inhalt Zweifel bestehen (Hinweis E 30.1.1992, 91/17/0101, 0102). Die Begründung eines Bescheides kann daher als Auslegungsbehelf herangezogen werden, wenn der Spruch eines rechtskräftigen Bescheides für sich allein betrachtet Zweifel an seinem Inhalt offen läßt (Hinweis E 9.9.1976, 839/76, VwSlg 9112 A/1976;

E 5.3.1990, 89/15/0015; E 14.6.1991, 88/17/0152).

Schlagworte

Einhaltung der FormvorschriftenSpruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130004.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at